



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 17 (S. 133-134)**  
Titel **Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes über die Sekundarschulen vom 23. Christmonat 1859.**  
Ordnungsnummer  
Datum 22.12.1872

[S. 133] § 1. In § 100 des gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen werden die Worte: «die Zahl dieser Kreise darf nicht über sechzig ansteigen», gestrichen.

§ 2. Der Besuch der Sekundarschule ist unentgeltlich. // [S. 134]

§ 3. Durch dieses Gesetz werden § 121 Absatz 2, und § 122 Absatz 1, des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen aufgehoben. Dasselbe tritt mit 1. Mai 1873 in Kraft.

§ 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 1. Wintermonat 1872.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. J. Sulzer.

Der erste Sekretär:

Dr. J. Stössel.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 30. Christmonat 1872 das Ergebnis der Volksabstimmung über dasselbe vom 22. gl. Mts. festgestellt hat und sich ergeben:

Votanten:

42431

Annehmende:

29253

Verwerfende:

13120

Ungültige Stimmen: 58.

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.



Zürich, den 8. Hornung 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.01.2016]